

Nr.: BV-135/2019**(2. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 28.01.2020

Bürger und Service
Moos, Kerstin
Tel.: 421-91833
Aktz.:
Bezug: IV-037/2018**Beschlussvorlage**

Nummer BV-135/2019

Betreff :

Perspektiven der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Treffpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in der Lutherstadt Wittenberg und den Ortschaften

Beratungsfolge	Termin	Status
Ortsbürgermeisterrunde	26.09.2019 21.11.2019	nicht öffentlich Einleitung des Anhörungsverfahrens
Ortschaftsrat Abtsdorf	15.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Apollensdorf	22.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Boßdorf	01.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Griebo	15.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Kropstädt	22.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Mochau	14.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Nudersdorf	02.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Pratau	16.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Reinsdorf	02.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Schmilkendorf	21.10.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Seegrehna	30.09.2019	öffentlich anzuhören
Ortschaftsrat Straach	17.10.2019	öffentlich

		anzuhören
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales	09.10.2019 04.12.2019 15.01.2020	öffentlich vorberatend
Stadtrat	18.12.2019 29.01.2020	öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Planung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und der Treffpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in der Lutherstadt Wittenberg und den Ortschaften.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	10 Bürger und Service	
Produkt	366150	Jugendeinrichtungen Wittenberg
Konten	Aufwandskonto	531800 Zuschüsse an übrige Bereiche / Verträge Kernstadt
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	132.200,00	veranschlagt	2021	132.200	2021	
			2022	132.200	2022	
Bedarf	132.200,00	Bedarf	2023	132.200	2023	

Teilhaushalt	10 Bürger und Service	
Produkt	366150	Jugendeinrichtungen Wittenberg
Konten	Aufwandskonto	531802 Zuschüsse an übrige Bereiche / Verträge Ortschaften
	Ertragskonto	
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr			Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag	Aufwand		Ertrag	
	Euro		Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	60.600,00	veranschlagt	2021	60.600,00	2021	
			2022	60.600,00	2022	
Bedarf	60.600,00	Bedarf	2023	60.600,00	2023	

INVESTITIONSPLANUNG

Teilhaushalt	10 Bürger und Service	
Produkt	366150	Jugendeinrichtungen Wittenberg
Konten	Auszahlungskonto	783201 Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen oder immateriellen Vermögensgegenständen von mehr als 150 € bis 1000 €
	Einzahlungskonto	

Gesamtbedarf der Maßnahmen (Anschaffungs-/Herstellungskosten)	Objektbezogene Einzahlungen		Eigenanteil	Auswirkungen	
	Zuschüsse/ Fördermittel/ Spenden	Beiträge		<input type="checkbox"/> Folgeaufwand (Anlage) <input type="checkbox"/> Einsparungen (Anlage)	Kostenstelle/Kostenträger: Nummer Bezeichnung
Euro	Euro	Euro	Euro	ab Jahr	Euro

Aktuelles Haushaltsjahr		Mittelfristige Finanzplanung			
Auszahlungen	Einzahlungen	Auszahlungen		Einzahlungen	
Euro	Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt 20.000,00	veranschlagt t	2021	30.000	2021	
Bedarf 20.000,00	Bedarf	2022	30.000	2022	
		2023	5.000	2023	

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Jugendhilfe Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien. Grundlegende Rechtsnormen für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit sind § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 11 (Jugendarbeit), § 13 (Jugendsozialarbeit) sowie § 14 (erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) SGB VIII.

Nach § 69 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 5. Mai 2000 ist der Landkreis Wittenberg der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt wahrgenommen (§ 1 Abs. 3 KJHG-LSA). Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Im Rahmen seiner Planungsverantwortung hat der Landkreis Wittenberg gemäß § 80 SGB VIII eine bedarfsgerechte Jugendhilfeplanung vorzunehmen, an der die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen der Planung frühzeitig zu beteiligen sind und bei der andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abzustimmen sind.

Das Stadtentwicklungskonzept der Lutherstadt Wittenberg ist die örtliche Planung, die die funktionalen und räumlichen Leitbilder der Stadtentwicklung sowie die Ziele und Strategien für Wirtschaft und Gewerbeflächenmanagement, Wohnungsmarkt und Stadtumbau, soziale Infrastruktur und behindertengerechte Stadt sowie Zentren und Verkehr vereint und weiter fortschreibt.

Zum Handlungsfeld „soziale Infrastruktur“ gehören u. a. die Betrachtung, Bestandsaufnahme und Planungen von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Lutherstadt Wittenberg und den Ortsteilen gemäß § 11 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

1. Auszug aus dem Entwurf des „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Lutherstadt Wittenberg 2030+“

Jugendbegegnungsstätten

„In der Lutherstadt lebten zum Jahresende 2017 knapp 3.800 junge Menschen zwischen 10 und 19 Jahren. Wird das Stabilisierungsszenario Realität, wird sich diese Altersgruppe bis zum Jahr 2030 auf knapp 4.900 Personen erhöhen. In der Stadt finden sich 17 Jugendbegegnungsstätten in Form von Jugendclubs oder Jugendräumen. 12 der Einrichtungen liegen in den Ortschaften, wovon drei zurzeit geschlossen sind, fünf befinden sich in der Kernstadt.“

Die neusten Betrachtungen ergeben einen Anstieg der Einwohnerzahlen. Laut Einwohnerstatistik vom 30.09.2019 lebten im Alter von 7 bis 21 Jahre insgesamt 5.838 junge Menschen in der Lutherstadt Wittenberg. Da Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit schwerpunktmäßig durch junge Menschen der Altersgruppe von 7 bis 21 Jahren in Anspruch genommen werden, ist dies die Hauptzielgruppe.

Tabellarische Übersicht über die Jugendbegegnungsstätten (Stand: 06/2019)

Nr.	Einrichtung	Adresse	Träger
	Kernstadt		
1.	Soziokulturelles Jugendzentrum "Pferdestall"	Neustraße 10	Internationaler Bund gGmbH/ Landkreis Wittenberg
2.	Jugendbegegnungsstätte "Techna"	Rooseveltstraße 15	Volkssolidarität Kinder-, Jugend- und Familienwerk gGmbH
3.	Jugendklub Piesteritz	Fritz-Heckert-Straße 2	Verein der Kinder- und Jugendfreizeitaktivität der Stadt Wittenberg e.V. (KJF e. V.)
4.	Kinder- und Jugendhaus "Albatros"	Lerchenbergstraße 67	AWO Kreisverband Wittenberg e.V.
5.	Jugend-Begegnungsstätte „nebenan“	Jüdenstraße 10	EC-Verband Sachsen-Anhalt e.V.

	Ortschaften		
1.	Jugendklub Apollensdorf	Roßlauer Straße 9	Mini Club – ganz Groß e.V.
2.	Jugendraum Abtsdorf	Friedhelm-Gärtner-Str. 2	Lutherstadt Wittenberg/ Volkssolidarität Kinder-, Jugend-und Familienwerk gGmbH
3.	Jugendraum Boßdorf	Boßdorfer Straße 17	Lutherstadt Wittenberg/ KJF Wittenberg e.V.
4.	Jugendraum Griebo**		
5.	Jugendraum Kropstädt*		
6.	Jugendraum Mochau*		
7.	Jugendklub Nudersdorf	Dobiener Straße 1	KJF Wittenberg e.V.
8.	Jugendklub Pratau	Wittenberger Straße 10a	KJF Wittenberg e.V.
9.	Jugendklub Reinsdorf	An der Hohen Mühle 3	KJF Wittenberg e.V.
10.	Jugendraum Schmilkendorf	Dobiener Straße 7	Lutherstadt Wittenberg/ KJF Wittenberg e.V.
11.	Jugendklub Seegrehna	Molkereistraße 1	KJF Wittenberg e.V.
12.	Jugendraum / Jugendfeuerwehr Straach	Belziger Straße 25a	Feuerwehr Straach/ KJF Wittenberg e.V.

* zurzeit geschlossen ** zurzeit kein Bedarf

Das bestehende Netz der Jugendbegegnungsstätten ergibt eine ausgewogene und bedarfsgerechte räumliche Verteilung der Angebote über das gesamte Stadtgebiet. Es bleibt grundsätzlich bewahrt.

Handlungsfelder:

- Die Lutherstadt Wittenberg baut ihre Angebote und Formate zur Stärkung der Bindung Jugendlicher an die Stadt aus. Die Stadt erarbeitet dazu ein Konzept zur Perspektive der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und der Treffpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- Die Lutherstadt Wittenberg strebt eine vielfältige Trägerlandschaft der Jugendbegegnungsstätten an. Neben einer professionellen Betreuung der Einrichtungen wird die ehrenamtliche Arbeit im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gefördert.
- Die Eigeninitiative der Jugendlichen wird durch die Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen und Baumaterial sowie durch fachliche Unterstützung bei baulich-technischen Vorhaben unterstützt.
- Der Jugendklub „Pferdestall“ profiliert sich als attraktive Erlebnisstätte und zentraler Begegnungsraum. Hierzu tragen Stadt und Landkreis im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen bei.
- Der Ortschaftsrat von Griebo bemüht sich um die Findung einer neuen Räumlichkeit für den Jugendclub als Ersatz für die geschlossene Begegnungsstätte.

2. Entwicklung der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Treffpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Lutherstadt Wittenberg und den Ortschaften

2.1 Begrifflichkeiten

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen mit hauptamtlichen MitarbeiterInnen

Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen werden als Jugendhäuser, Kinderhäuser, Jugendtreffs, Jugendzentren, Jugendcafés, Jugendklubs, Jugendfreizeitstätten oder ähnlich bezeichnet. Als offene Einrichtungen bieten sie Kindern und Jugendlichen niederschwellige Angebote und Programme. Die Angebote werden auf unterschiedliche Alters- und Zielgruppen zugeschnitten. Es gibt Häuser, die sich auf besondere Angebote konzentrieren, beispielsweise soziokulturelle Zentren oder Jugendkulturzentren, Medienzentren und Musikwerkstätten. Hinzu kommen Einrichtungen, die stadtteilbezogen arbeiten und solche, die - vor allem in größeren Städten – stadtteilübergreifende Angebote machen.

Treffpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendräume in Selbstverwaltung)

Einrichtungen in Selbstverwaltung (Bauwagen, Hütten, Buden, aber auch „feste“ Gebäude) sind vorwiegend von aktiven Jugendlichen und jungen Erwachsenen initiiert und getragen, die teilweise mehr oder weniger kontinuierlich von einem hauptamtlichen Pädagogen oder einer Pädagogin beraten und unterstützt werden. Sie finden sich meist im ländlichen Raum.

2.2 Mittelfristige kommunale Zielsetzungen

- 2.2.1 Erhalt mehrerer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in der Kernstadt zur bedarfs- und flächendeckenden Unterbreitung offener Angebote der Kinder- und Jugendarbeit
- 2.2.2 Veränderung der Angebotsstrukturen in den 12 Ortschaften

Allgemeine Zielsetzungen:

- Schaffung einheitlicher Angebotsstandards und attraktiver Begegnungsorte für Kinder und Jugendliche pro Ortschaft
- Unterbreitung eines bedarfsorientierten wöchentlichen Freizeitangebotes in jeder Ortschaft
- Absicherung der Betreuung durch geeignetes Fachpersonal, ehrenamtlich Tätige und sonstige geeignete Personen
- Schaffung von Möglichkeiten für eine eigenverantwortliche Nutzung der Räumlichkeiten in Selbstverwaltung der Jugendlichen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- Verbesserung und Erweiterung der materiell-technischen Ausstattung der Räume
- Suche von geeigneten Räumlichkeit vor Ort durch die jeweiligen Ortschaftsräte

2.2.3 Änderung der Trägerfinanzierung

Ab 2020 erfolgt eine Umstellung der Finanzierung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Die Bezuschussung durch den Landkreis und die Stadt wird dann ausschließlich auf der Grundlage der Richtlinie zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 11 bis 14 SGB VIII des Landkreises Wittenberg in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

Für die Stadt sind damit Kündigungen der derzeitigen Betreiberverträge und der Abschluss von neuen Dienstleistungsverträgen mit Betreibern von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen verbunden. Da der Betrieb von städtischen Jugendfreizeiteinrichtungen eine soziale Dienstleistung darstellt, ist die Einhaltung der

vergaberechtlichen Vorschriften uneingeschränkt anwendbar. Rechtsfolge ist eine Ausschreibungspflicht für die Stadt, die in Form von Interessenbekundungsverfahren gewahrt wird.

Hinweis:

Änderungen und Neuordnungen der Struktur der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und Treffpunkte der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII in der Lutherstadt Wittenberg und den Ortschaften sind nur in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Wittenberg, möglich und unterliegen der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

III. Anlagen

Anlage 1: **Planung 2020 (2. Änderung)**

Anlage 2: **Planung 2021 (2. Änderung)**

Anlage 3: **Einwohnerstatistik (1 Änderung)**